

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: K 23/24

Kaufbeuren, 22.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 09.12.2025	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer- str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Ruderatshofen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Ruderatshofen	552/1	Gebäude- und Frei- fläche	Hiemenhofen, Berg- mangstraße 25	0,0448	1512
2	Ruderatshofen	552	Gebäude- und Frei- fläche	Hiemenhofen, Berg- mangstraße 23	0,0469	1513
3	Ruderatshofen	552/2	Waldfläche, Gebäu- de- und Freifläche	Hiemenhofen, Nä- he Bergmangstraße	0,0526	1513

Zusatz zu lfd.Nr. 2: hierzu 1/1 Gemeinderecht

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte mit 2 abgeschlossenen Wohnungen und einer Doppelgarage; Baujahr 1976/1977, Dachgeschossausbau um 1982;

Verkehrswert: 291.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte mit 2 abgeschlossenen Wohnungen; Baujahr um 1900 und danach mehrfach umgebaut;

Verkehrswert:

149.000,00 €

Lfd. Nr. 3**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

unbebautes Grundstück, erschlossen;

Verkehrswert:

9.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Öffentliche Bekanntmachung unter www.zvg-portal.de

Das Gutachten kann im www.zvg-portal.de eingesehen werden.